



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

An von Corona-bedingten Maßnahmen
betroffene Unternehmen in Hamburg

DER SENATOR

Dr. Andreas Dressel

Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Postfach 30 17 41
20306 Hamburg

Hamburg, im November 2021

#CoronaHH: Informationen zum Rückmeldeverfahren Soforthilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Corona-bedingten Auswirkungen auf die Wirtschaft abzumildern, haben Bund und Länder umfangreiche Hilfsmittel bereitgestellt. Der Senat hat aus den Bundes- und Landes-hilfen den Hamburger Corona Schutzschirm aufgespannt. Einige Hilfen sind bereits been-det, weitere hinzugekommen. Auch mit Blick auf die aktuelle Corona-Lage sagen wir zu: Der Schutzschirm bleibt aufgespannt. In Hamburg wurden Hilfen in Höhe von rund 2,5 Mrd. Euro ausgezahlt und zudem steuerliche Hilfen von Hamburger Finanzämtern in einer Höhe von rund 6,5 Mrd. Euro gewährt. Die Hilfen haben also wirklich geholfen! Am Ende dieses Info-Briefes finden Sie eine Übersicht über den aktuellen Stand der Hilfen.

Aktuell gibt es berechnete Nachfragen zum Rückmeldeverfahren unserer Förderbank IFB zur ersten Hilfe aus dem Frühjahr 2020 - der Hamburger Corona Soforthilfe. Wir haben die-ses leider notwendige Rückmeldeverfahren soweit geschoben wie es ging, um Ihnen einen Neustart nach dem Lockdown zu ermöglichen. Wir sind aber kraft Bundesgesetzes gegen-über dem Bund und den Rechnungshöfen gesetzlich dazu verpflichtet, mit dem Rückmelde-verfahren sicherzustellen, dass die Hilfen regelkonform eingesetzt werden - das ist keine Schikane, sondern gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern, die das letztlich finanzieren, auch geboten. Daher bitten wir um Verständnis, dass alle Antragstellenden, auch die, die bisher noch keine Rückmeldung abgegeben haben, um Auskunft zu den er-haltenen Hilfen gebeten werden. Da es um eine kombinierte Bund-Länder-Hilfe ging, ist eine rückwirkende Änderung von Förderrichtlinien und Verwaltungsvereinbarung (z.B. zu Förderzeiträumen) leider nicht möglich. Unsere IFB prüft alle Einzelfälle sorgfältig. Neue Härtefälle oder Notfälle bei Rückzahlungen können durch zinslose Stundung und Raten-zahlung vermieden werden. Der Wirtschaftssenator und ich sind uns einig: Wen wir in 2020

berechtigterweise aus einer Notlage helfen konnten, den soll das Rückmeldeverfahren in 2021 nicht unverschuldet in eine neue Notlage bringen. Die dafür notwendigen Vorkehrungen haben wir getroffen.

Die [Homepage](#) der IFB informiert in den FAQs sehr ausführlich über das Verfahren, das nicht ohne Ihre Mitwirkung funktioniert. Auf einige immer wiederkehrende Fragen möchte ich an dieser Stelle dennoch gern eingehen:

In welchen Fällen müssen Antragstellende das ausgezahlte Geld zurückerstatten?

Entspricht die ausgezahlte Fördersumme dem tatsächlichen Liquiditätsengpass, müssen die Fördernehmenden nichts weiter veranlassen. War der tatsächliche Liquiditätsengpass geringer als die erhaltene Fördersumme, erhalten die Fördernehmenden im Nachgang ein Schreiben mit allen Informationen, die sie zur Rückzahlung und weiteren Bearbeitung benötigen. Die 2.500 Euro, die Soloselbständige aus den Hamburger Mitteln erhalten haben, sind nicht Gegenstand des Rückmeldeverfahrens. Diese dürfen als Umsatzkompensation verstanden werden und müssen nicht zurückgezahlt werden.

Warum gibt es keine Möglichkeit, den Förderzeitraum zu wählen?

Gemäß den Förderbedingungen der „Hamburger Corona Soforthilfe mit Unterstützung des Bundes“ wird der Liquiditätsengpass auf Basis von zahlungswirksamen Vorgängen (Einzahlungen, Auszahlungen) in einem Zeitraum von 3 Monaten ab Antragstellung berechnet. Eine nachträgliche Anpassung dieser Förderbedingung ist nicht möglich.

Um festzustellen, ob ggf. der Förderzeitraum März in Ansatz gebracht werden kann (wegen technischer Probleme bei der Antragsstellung), ist eine Einzelfallprüfung durch die IFB nötig.

Wie gehe ich mit der Meldung beim Finanzamt um?

Anzugeben sind alle Mittel, die in 2020 geflossen sind. Sollte eine Rückzahlung in 2020 erfolgt sein, ist beides in 2020 anzugeben. Sollte die Rückzahlung erst in 2021 erfolgt sein, ist in 2020 die Auszahlung anzugeben und in 2021 die Rückzahlung (negative Einkünfte). Das folgt auch dem Zuflussprinzip.

Geldeingänge im Förderzeitraum die einen anderen Leistungszeitraum betreffen

Da es bei der Soforthilfe um den konkreten Liquiditätsengpass für drei Monate geht, müssen alle Zahlungen, die im Förderzeitraum eingegangen sind, auch angegeben werden (hier gilt das Prinzip des Zuflusses).

Kosten die das ganze Jahr betreffen

Jahresbeträge oder sonstige Zahlungen, die zum Teil eine Leistungserbringung außerhalb des Förderzeitraums betreffen, werden nur zeitanteilig für diejenigen Monate der Leistungserbringung angesetzt, die im Förderzeitraum liegen.

Wie kann ich zinslose Stundung gewährt bekommen?

Sollte sich die Notwendigkeit von Rückzahlungen ergeben, können die Antragstellenden Möglichkeiten zur zinsfreien Stundung nutzen, um die für sie weiter herausfordernde Situation des Neustarts nach dem Lockdown nicht unnötig zu erschweren. Der Zeitraum für Stundungen wird von ursprünglich 30.04.2022 um acht Monate auf den **31.12.2022** erweitert. Stundungen können mit einer E-Mail an: hcs.rueckforderung@ifbhh.de beantragt werden. Eine kurze Begründung genügt.

Wann kann eine Ratenzahlung greifen?

Sollte eine Begleichung der Rückzahlungsforderung zum Ende des Stundungszeitraums aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellenden nicht möglich sein, kann darüber hinaus unter bestimmten (im Einzelfall zu beurteilenden) Voraussetzungen eine Rückzahlungsvereinbarung von 12 bis maximal 24 Monaten mit der **Kasse.Hamburg** getroffen werden. Konkret wird es darum gehen, echte Notlagen bei den Antragstellenden entsprechend zu berücksichtigen.

Wann fallen Zinsen an?

Bei fristgerechter oder unaufgeforderter Rückzahlung werden keine Zinsen erhoben. Zinsen (auf die zurückzuzahlende Summe) werden nur erhoben, wenn die Rückzahlungsfrist verstrichen ist. Es gibt zudem die Möglichkeit zur zinslosen Stundung (s.o.). Auch hier werden Zinsen nur erhoben, wenn die vereinbarten Sonderrückzahlungsfristen verstrichen sind. Der Zinssatz ist per Bundesgesetz geregelt, siehe dazu § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz. Wegen dieser für Hamburg nicht abzuändernden Regelung ist es wichtig, dass Sie Ihre Mitwirkungspflichten erfüllen, um zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Diese Corona-Hilfsprogramme und Fördermöglichkeiten stehen weiterhin zur Verfügung:

1	Überbrückungshilfe III plus des Bundes	Information
2	Neustarthilfe plus des Bundes für Soloselbständige	Information
3	Härtefallhilfe für Unternehmen & Soloselbständige	Information
4	Hamburger Stabilisierungsfonds (HSF) für den Mittelstand (Volumen: 1 Mrd. Euro)	Information
5	Corona Recovery Fonds (CRF) für Kleinunternehmer verlängert (Volumen: rd. 100 Mio. Euro)	Information
6	IFB-Kreditprogramm (HKL) noch bis 17. Dezember 2021 Antrag möglich	Information
7	IFB-Mikrokredit	Information
8	Hamburg Digital (DigitalCheck & DigitalInvest)	Information
9	Steuerliche Hilfen	Information
10	Gebührenhilfen der Stadt (bis 31.12.2021)	Information

11	Vergaberechtliche Erleichterungen der Stadt (bis 31.12.2021)	Information
12	Hamburger Neustartfonds City und Zentren	Information

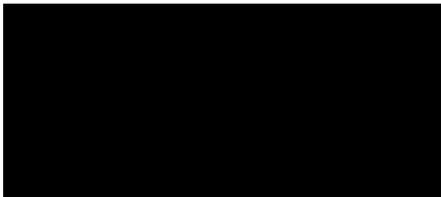
(Für weitergehende Informationen mit der Maus auf „Information“ klicken.)

Meine Bitte an Sie: Nutzen Sie die umfassenden Fördermöglichkeiten! Wenn es hakt und Sie bei den entsprechenden Stellen nicht weiterkommen, nutzen Sie den Kontakt zu meiner Behörde und zu mir. Wir sind für Sie da!

Wir wünschen Ihnen für alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr



Dr. Andreas Dressel, Finanzsenator

Rückfragen gerne an:

Annekatriin Gumpel – Referentin Präsidialabteilung

Telefon: (040) 428 23-1899

E-Mail: annekatrin.gumpel@fb.hamburg.de